

Förderverein Ernst-Reuter-Schule Edermünde e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am
20.09.1996**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am
26.03.2019**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Ernst-Reuter-Schule Edermünde“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Edermünde.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Ernst-Reuter-Schule in Edermünde. Weitere Zwecke sind
 - a. die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
 - b. die Förderung von Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule
 - c. die Förderung der Zusammenarbeit von Grundschule und Kindergärten
 - d. sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Ernst-Reuter-Schule Edermünde (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Trägerschaft des Ganztagsangebotes und Anstellung des erforderlichen Personals
 - c. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Schule
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - j. Gestaltung des Außengeländes
 - k. Beschaffung von Spielgeräten
 - l. ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - m. Unterstützung von schulischen Projekten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mindestbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Beiträge sind in voller Höhe jährlich und im Voraus zu entrichten, jeweils zum Zeitpunkt des Beitritts und bei der in der Beitrittserklärung genannten Fälligkeit.
4. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. den Abgang einer Schülerin/ eines Schülers von der Schule für die betreffende Person;
 - d. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die einmal im Schuljahr durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax, Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Anträge auf Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur schriftlich bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gestellt werden. Solche Anträge sind mit der Einladung allen Mitgliedern zuzustellen (Ausnahme §9 Abs.2).
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt oder es das Interesse des Vereins erfordert.
 - e. Im Übrigen gelten für eine a.o. MV die für die ordentliche MV entsprechenden Richtlinien.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

- g. Entscheidung über gestellte Anträge (§ 7 b., c.)
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderung (Ausnahme § 9 Abs.3), Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem/der
 - a. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Dritten stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - f. Stellvertretenden Kassenwart/in
 - g. Schriftführer/in
 - h. Stellvertretenden Schriftführer/in
 - i. Schulleitung (Vorstandsmitglied kraft Amtes)
 - j. Betreuungsleitung (Vorstandsmitglied kraft Amtes)
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vereinsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Träger der Ernst-Reuter-Schule, Stiftung) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Ernst-Reuter-Schule im Rahmen der in § 2 angeführten Zwecke. Sollte die Ernst-Reuter-Schule nicht mehr existieren, soll das Vermögen den Grundschulkindern der Gemeinde Edermünde über eine entsprechende Einrichtung zugutekommen.

Edermünde, den 26.03.2019

Unterschriften der Vorstandsmitglieder